

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 60 (1985)
Heft: 5

Artikel: Der gerechte Krieg
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der gerechte Krieg

Professor Dr Hans Rudolf Kurz, Bern

Seit es menschliche Kollektive gibt, hat es immer Kriege gegeben, und zu allen Zeiten haben denkende Menschen versucht, mit diesem Schrecknis im Verkehr zwischen Völkern geistig fertig zu werden. Trotz ernsthafter Bemühungen ist es bis heute nicht gelungen, den Krieg als eine Form des Nebeneinanderlebens der Staaten zu verdammen und ihn aus dem menschlichen Verkehr auszuschliessen; es blieb darum nur der Ausweg, ihn möglichst sinnvoll und in ethisch gerechtfertigten Formen in das gültige Weltbild einzuordnen. Auf der einen Seite wurde versucht, Krieg und Kriegführung auf die schlechtestenfalls noch verantwortbaren Formen herabzusetzen, und auf der andern Seite war man bemüht, ihm den Mantel einer moralischen Rechtfertigung umzuhängen, indem man seine gemilderte Form als «gerechten Krieg» anerkannte.

Zu allen Zeiten standen sich Auffassungen von grundsätzlich verschiedenem Gehalt und abweichender Zielsetzung gegenüber. Auf der einen Seite sehen wir das aussichtslose Streben, den Krieg als eine Geissel der Menschheit zu verdammen und ihn für alle Zeiten auszurotten, und auf der andern Seite liegt seine Verherrlichung als «Heiliger Krieg», der als anfeuerndes Mittel in den Dienst eines höhern Ideals gestellt wird, wie als sakrale Institution im Alten Testament und in den Heilslehren Mohammeds im Koran. Im Heiligen Krieg liegt auch die innere Motivation der sechs Kreuzzüge, die zwischen 1096 und 1270 die Blüte der abendländischen Ritterschaft in das Heilige Land ziehen liess. Zwischen den beiden Extremen: der totalen Verdammung und der Verherrlichung des Krieges, liegt der resignierende Mittelweg, der seit der frühen Christenheit vor allem von der Kirche beschritten wurde, die den Krieg, sofern er unter moralisch zulässigen und menschlich verantwortbaren Bedingungen geführt wurde, als eine Form menschlichen Verhaltens anerkannte und ihn als «gerechten Krieg» rechtfertigte.

Gegen die in einer langen Tradition von der katholischen Kirche entwickelte Lehrmeinung vom «gerechten Krieg» sind nun allerdings in den letzten Jahrzehnten angesichts der Entwicklung des modernen Kriegs zum **totalen (va atomaren) Vernichtungskrieg** sehr ernsthafte Zweifel erwachsen. Immer entschiedener beginnt sich heute die Einsicht durchzusetzen, dass die hergebrachte Lehre im modernen Krieg mit seinen jeder Kontrolle entzogenen Möglichkeiten zur totalen Vernichtung allen menschlichen Lebens ihre Gültigkeit verloren habe. Angesichts dieses Wandels sei es, so wird argumentiert, notwendig geworden, die Ansicht von der «Gerechtigkeit» des Krieges neu zu überdenken und sie nötigenfalls der modernen Entwicklung anzupassen. Diese neue Einsicht, die heute teilweise über die katholische Kirchenlehre hinausgeht, dürfte zu einer von Grund auf neuen Einstellung gegenüber den gesteigerten Formen des Vernichtungskriegs führen. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass das Atom als neues Element des Krieges nicht von vornherein abgelehnt werden darf, denn das Vorhandensein atomarer Waf-

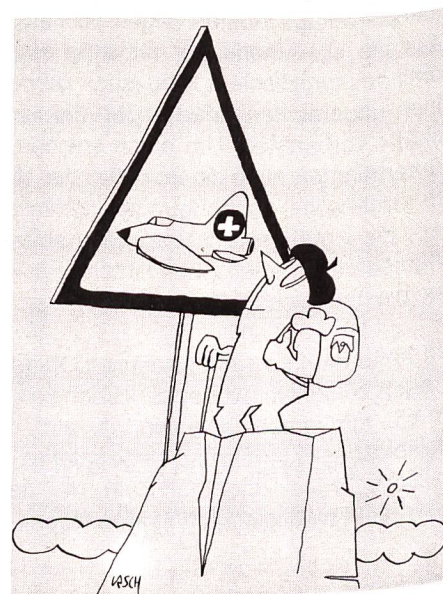
fen, in Verbindung mit dem Unvermögen der Atomkräfte, einen entscheidenden atomaren «Erstschlag» zu führen, hat bisher eine neuerliche Anwendung dieser Waffe seit Hiroshima und Nagasaki verhindert; das Atom hat sich als das wirkungsvollste Gegenmittel gegen das Atom erwiesen.

Um diese heute im Gang befindliche geistige Wandlung besser zu verstehen, mag es geboten sein, die bisherige **Entwicklung der Lehre vom «gerechten Krieg»** in ihren verschiedenen kirchlichen und politischen Äusserungen etwas näher zu betrachten.

Der Begründer der Lehre vom «gerechten Krieg» dürfte der Mailänder Bischof **Ambrosius** gewesen sein, der in der Mitte des 4. Jahrhunderts in seinem Werk «De officiis» schrieb: «Der Mensch hat die moralische Pflicht, Gewalt anzuwenden, um der tätigen Bosheit zu widerstehen, denn wer dem Bösen nicht widersteht, fördert es.» Sein Schüler **Augustinus**, der den Gedanken vom «gerechten Krieg» am tiefsten ideologisch durchdacht hat, nennt in seinem Buch «Der Gottesstaat» den Krieg ein Werk des Teufels und eine beklagenswerte Notwendigkeit. Da aber Übeltäter nicht über rechtschaffene Menschen herrschen dürfen, muss der Krieg dann zulässig sein, wenn er als Kampfmittel gegen einen Angriff des Bösen auf die Friedensordnung dient. Im Kampf gegen die Macht des Bösen ist auch der Angriffskrieg gerecht. Der menschlichen Gesellschaft kann das Recht nicht entzogen werden, die soziale Ordnung und den Frieden notfalls mit Waffengewalt zu schützen und begangenes Unrecht zu sühnen. Voraussetzung ist dabei, dass der Krieg von der legalen Autorität angeordnet wird. Auf den von Augustinus gelegten und lange Zeit unveränderten geistigen Grundlagen hat im 13. Jahrhundert **Thomas von Aquin** die Lehre vom «gerechten Krieg» weiterentwickelt. Für diesen müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Einmal muss die staatliche Autorität dem Krieg zustimmen, zum zweiten muss für den Krieg ein gerechter Grund vorhanden sein und schliesslich müssen die Kriegführenden für den Krieg eine gerechte Ursache besitzen.

Die grossen protestantischen Kirchenreformatoren entfernen sich nicht grundsätzlich von der katholischen Lehre über den Krieg. In seiner grundsätzlichen Schrift «Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können» spricht **Martin Luther** dem Soldaten das Recht zu, das Schwert zu führen, denn das Schwert ist von Gott eingesetzt. Nicht das Schwert als solches bedeutet Recht oder Unrecht, entscheidend ist sein rechter oder unrechter Gebrauch. Luther lehnt Kriege, die aus Bosheit, Habgier oder Machthunger geführt werden, ab, anerkennt aber das Kriessamt der göttlichen Machtordnung aufgrund der von Gott an die Obrigkeit übertragenen Schwertgewalt. Der Krieg ist so lange gerecht und erlaubt, als der Friede nur durch das Schwert gesichert werden kann. Diese Einsicht wird von Luther später noch vermehrt unterstrichen für den gerechten Verteidigungskrieg gegen den türkischen Feind der Christenheit.

Ulrich Zwingli, der den Krieg aus eigenem Erleben kannte und schliesslich durch das Schwert sein Leben verlor, anerkannte den



Krieg, wenn er in geläuterten und gottesfürchtigen Formen geführt wurde, als Mittel zur Verteidigung des Evangeliums. Seine Schrift «Ratsschlag zu einem Feldzug» gehört als eindrückliches Zeitdokument zu den bedeutenden Dokumenten der schweizerischen Kriegsgeschichte. Dagegen führte Zwingli einen erbitterten Kampf gegen die schweizerischen Söldnerdienste und die Reisläuferei, deren Auswirkungen er als verderblich erkannte.

IV

Aus der spätmittelalterlichen Theologie gelangte die Lehre vom «gerechten Krieg» hinüber in das **europäische Völkerrecht**. Sein wohl wichtigster Vertreter, **Hugo Grotius**, bezeichnet in seinem Hauptwerk «De iure belli ac pacis» (1625) einen Krieg, der zur Wiederherstellung des Rechts und der Ordnung und zur Sicherung des Friedens geführt wird, als ein sittlich ehrenwertes Unternehmen, das weder mit dem Naturrecht, noch mit dem Alten und Neuen Testament im Widerspruch steht. Das materielle Kriegerrecht unterlässt es meist, den Krieg sittlich zu bewerten und begnügt sich damit, ihn zu anerkennen. Das Völkerrecht darf den Krieg als solchen nicht negieren, denn wenn es seine Rechtmässigkeit ganz ablehnen würde, wäre es ihm auch nicht möglich, den Krieg zu mässigen und ihn mildernden Vorschriften zu unterstellen. Das heutige Völkerrecht geht vom Krieg als einer Tatsache aus und begnügt sich damit, ihn zu mildern, indem es die unbeschränkte Anwendung der Kriegswaffen verbietet (Haager Landkriegsordnung und jüngste Zusatzprotokolle).

Mit der ihm eigenen Radikalität stellt der **Marxismus-Leninismus** den Krieg in den Dienst des **Klassenkampfes**. Nach seiner Lehre ist jeder Krieg gerecht, der von der unterjochten Klasse gegen den Unterdrücker geführt wird und ebenso sind auch nationale Befreiungskriege gerecht, wenn sie von Völkern gegen die Versklavung von Nationen geführt werden. Nach der Auffassung von **Lenin** ist der Krieg eine Auswirkung des Imperialismus/Kapitalismus. Im Ruf «Proletarier aller Länder vereinigt euch!» liegt die Aufforderung zum revolutionären Krieg gegen die ausbeutende Klasse. Der Krieg wird wegfallen, sobald der Staat und die herrschenden Klassen überwunden sein werden, denn in der klassenlosen sozialistischen Gesellschaft gibt es keine Kräfte, die am Krieg materiell interessiert sein können. Deshalb wird es darin keine Kriege mehr geben, sondern es wird dauernder Friede herrschen. Kriege, die zu

einer friedlichen Gesellschaft führen, müssen deshalb gerechte Kriege sein. Das Endziel der Weltrevolution und einer klassenlosen Gesellschaft beherrscht heute noch das sozial-revolutionäre Denken der kommunistischen Weltpolitik.

Die Überzeugung, einen gerechten Krieg zu führen, kommt deutlich zum Ausdruck in der sowjetrussischen Felddienstordnung von 1939, in der erklärt wird: «Unser Krieg gegen die Angreifer wird der gerechteste Krieg in der Geschichte der Menschheit sein.»

V

Der **Völkerbundspakt** von 1919 hat den Krieg als solchen nicht abgeschafft. Aber er verpflichtete seine Mitglieder, sich im Streitfall einem Verfahren zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten zu unterziehen, bevor sie zum Krieg schreiten durften. Der Krieg war zulässig, wenn die friedlichen Mittel zu keiner Lösung führten – es war jedoch verboten, wenn das von den Völkerbundssatzungen vorgeschriebene Prozedere zur Streitschlichtung nicht befolgt wurde. Somit war der Krieg unzulässig, nicht weil der damit verfolgte Zweck ungerecht war, sondern weil das Schlichtungsverfahren missachtet wurde.

Einen Schritt weiter als der Völkerbundspakt ging der **Briand-Kelloggspakt** von 1928, der es den Vertragsparteien untersagte, Kriege als Mittel der nationalen Politik, d.h. Eroberungskriege zu führen. Kriege, die nicht diesen Zweck verfolgen, insbesondere Verteidigungskriege, unterstehen dagegen keinem Verbot. Der von Deutschland unterzeichnete Pakt hat im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher eine wesentliche Rolle gespielt.

VI

Die auf Augustinus zurückgehende Lehre lebte in der katholischen Kirche im Ersten Weltkrieg unter neuzeitlichen Aspekten wieder auf. Im Jahr 1915 tadelte **Papst Benedikt XV** «das entsetzliche Blutbad, das seit einem Jahr Europa entehrt» und den «Wahnsinn dieses unerhörten grauenhaften Kriegs». Vom Jahr 1939 hinweg nahm **Pius XII** die Lehre vom «gerechten Krieg» in ihren theologisch-kirchlichen Erscheinungsformen lehramtlich auf und entwickelte sie weiter. Als gerechten Kriegsgrund anerkannte er einzig die als Notwehr geführte Verteidigung von gewaltsam angegriffenen grundlegenden Rechtsgütern. Damit wird die Lehre

vom «gerechten Krieg» eingeschränkt auf die **«gerechte Verteidigung»**. In seinen beschwörenden Weihnachtsbotschaften von 1944, 1948, 1956 und 1957 ging Pius XII auch auf den Krieg mit chemischen, biologischen und atomaren Waffen ein, deren Anwendung er als verwerflich ablehnte. Hier kommt erstmals die Erkenntnis zum Ausdruck, dass die moderne Kriegführung mit Massenvernichtungswaffen ausserhalb der bisherigen Grössenordnungen getreten ist.

Die bahnbrechende Enzyklika «Pacem in terris» von **Johannes XXIII** enthält zwar keine Hinweise über den erlaubten und den unerlaubten Gebrauch von Kriegswaffen, sondern lehnt den Krieg, weil unvereinbar mit der Vernunft, auch als Mittel zur Wiederherstellung verletzter Rechte generell ab. Dagegen greift das von Johannes XXIII einberufene **II. Vatikanische Konzil** die Lehre vom «gerechten Krieg» wieder auf, ohne allerdings seinen Begriff zu erklären. Sehr entschieden wird darin jedoch die schon von Pius XII ausgesprochene Verurteilung des mit totalen Mitteln geführten Krieges wiederholt. Auf derselben Ebene bewegen sich auch spätere Erklärungen der Päpste **Paul VI** und **Johannes-Paul II**. Von ihnen wird die Lehre von der «gerechten Verteidigung», sofern sie in sittlich vertretbaren Formen geführt wird, zwar nicht aufgehoben, aber sie wird in eindrücklicher Weise ergänzt mit einem neuen Element, der Forderung nach einer **positiven Friedensarbeit der Kirche** und dem Erlass von Richtlinien zum Kampf um den Frieden und um die Beseitigung der Kriegsursachen.

VII

Seitdem sie sich zur Neutralität bekennt, betrachtet **die Schweiz** ihre Landesverteidigung als einen Akt der **gerechten Notwehr** gegen jede Aggression. Diese Überzeugung ergibt sich auch aus dem Neutralitätsrecht, das den Neutralen verpflichtet, Übergriffe auf seine Souveränität «nicht zu dulden», und das ausdrücklich festhält, dass die Verteidigung des Neutralen mit den Waffen nicht als feindselige Handlung betrachtet werden dürfe. Wohl ist das höchste Ziel, das die Schweiz erreichen kann, der Friede, den sie dank der Abhaltewirkung ihrer Landesverteidigung zu erhalten hofft. Aber es kann für sie nicht nur einen Frieden um jeden Preis geben, sondern nur um einen Frieden in Freiheit und voller Selbstbestimmung. Dem Dritten, der diese Güter verwehren möchte, wird sie ihren **gerechten Kampf** entgegenstellen. ■



Ich bestelle ein **Abonnement**
zum Preis von Fr. 30.50 je Jahr

Grad: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: **Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa**